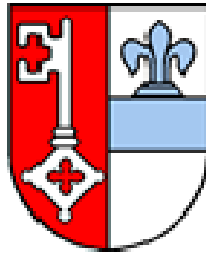


**Einwohnergemeinde
4224 Nenzlingen**



R E G L E M E N T

zur Förderung

der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung

vom 29. November 2005
Fassung gemäss Teilrevision vom 21. November 2023

Reglement zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde will die Nutzung erneuerbarer Energieträger und den Einsatz energieeffizienter Technologien auf ihrem Gemeindegebiet durch die Gewährung von einmaligen Beiträgen an die Investitionsmehrkosten fördern.

² Für die Finanzierung der Förderbeiträge wird gemäss § 22 Absatz 3 der Gemeindefinanzverordnung¹ in der Gemeinderechnung der Fonds zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung geführt.

§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen finanziellen Beiträgen

¹ Beitragsberechtigt sind Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von energietechnischen Anlagen und Bauten, die auf dem Gemeindegebiet erstellt werden.

² Die Gemeinde richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der kantonalen Energieförderverordnung (EnFV BL)², den Förderbedingungen des Baselbieter Energiepaketes und der eidgenössischen Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV)³.

³ Werden nach der Beschlussfassung dieses Reglements weitere Förderbereiche ins Baselbieter Energiepaket oder ins Förderprogramm des Bundes aufgenommen oder ist ein neues System förderungswürdig, so entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung von Förderbeiträgen.

§ 3 Höhe der einmaligen finanziellen Beiträge

¹ Die Höhe des ausgerichteten Beitrages für die realisierten energietechnischen Massnahmen entspricht 50% des gemäss der kantonalen Energieförderverordnung und dem Baselbieter Energiepaket vom Kanton Basel-Landschaft ausbezahlten Förderbeitrags. Förderberechtigt sind auch alle Massnahmen, die gemäss eidgenössischer Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit einem Förderbeitrag des Bundes unterstützt werden.

² Bei Änderung der kantonalen Energieförderverordnung und der Bestimmungen des Baselbieter Energiepaketes oder der eidgenössischen Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien kann die Beitragshöhe durch den Gemeinderat angepasst werden.

§ 4 Prüfung der Beitragsgesuche und Feststellung der Beitragsberechtigung

¹ Die Gemeinde führt keine eigene Prüfung der Förderbeitragsgesuche durch. Massgebend sind die Überprüfung der Beitragsgesuche durch die zuständige kantonale Fachstelle oder der vom Bund eingesetzten Fachstellen nach den entsprechenden

¹ Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) vom 14. Februar 2012 / SGS 180.10

² Energieförderverordnung (EnFV BL) vom 15. Dezember 2009 / SGS 490.10

³ Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) vom 1. November 2017 / SR 730.03

Reglement zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung

Wegleitungen für Kantons- und Bundesbeiträge sowie die entsprechenden Verfügungen.

² Für die Feststellung der Beitragsberechtigung sind die kantonalen Auszahlungsverfügungen oder die Auszahlungsverfügungen des Bundes bzw. der vom Bund eingesetzten Stellen als Kopie bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Beitragsberechtigt sind alle seit dem Jahr 2001 mit kantonalen Förderbeiträgen und Förderbeiträgen des Bundes erstellten Anlagen und unterstützten Massnahmen.

§ 5 Auszahlung und Rückerstattung der Beiträge

¹ Die Auszahlung der kommunalen Förderbeiträge erfolgt frühestens bei Vorliegen der Auszahlungsverfügungen des Kantons oder des Bundes bzw. der vom Bund eingesetzten Stellen für die energietechnische Anlage oder Massnahme sowie nach Massgabe des Förderfonds. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Akontozahlungen leisten.

² Förderbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie unter falschen Angaben bezogen wurden, eine erstellte Anlage vor Ablauf von 2/3 der festgelegten Nutzungsdauer aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder wichtige Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden.

³ Mit der Ausrichtung der Beiträge ist der Empfänger bzw. die Empfängerin verpflichtet, der Gemeinde Auskunft über die Betriebsdaten und die gemachten Erfahrungen mit der energietechnischen Anlage zu geben.

§ 6 Fonds für die Förderung der erneuerbaren Energien

¹ Der Fonds für die Förderung der erneuerbaren Energien wird ab Rechnungsjahr 2006 in der Verwaltungsrechnung geführt.

² Zur Äufnung des Fonds wird die jährliche Konzessionsabgabe aus der Stromversorgung eingesetzt.

³ Die Gemeindeversammlung kann bei Bedarf die jährliche Fondseinlage erhöhen.

§ 7 Inkrafttreten

Das gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. November 2023 teilrevidierte Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2005 beschlossen und durch die Gemeindeversammlungen vom 19. Juni 2012 und 21. November 2023 teilweise revidiert.

Reglement zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Th. Conrad

L. Vasella

Die Erstfassung des Reglements wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 77 vom 22. Februar 2006 genehmigt.

Änderungsbeschlüsse:

- Die Teilrevision vom 19. Juni 2012 wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 384 vom 15. Dezember 2012 genehmigt.
- Die Teilrevision vom 21. November 2023 wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. vom genehmigt.

Änderungstabelle:

Reglementsbestimmung	Reglementsfassung (Beschlussfassung Gemeindeversammlung)
§ 1, Abs. 2	Fassung gemäss Teilrevision vom 21.11.2023
§ 2, Abs. 2	Fassung gemäss Teilrevision vom 21.11.2023
§ 2, Abs. 3	Fassung gemäss Teilrevision vom 21.11.2023
§ 3, Abs. 1	Fassung gemäss Teilrevision vom 21.11.2023
§ 3, Abs. 2	Fassung gemäss Teilrevision vom 21.11.2023
§ 4, Abs. 1	Fassung gemäss Teilrevision vom 21.11.2023
§ 4, Abs. 2	Fassung gemäss Teilrevision vom 21.11.2023
§ 4, Abs. 3	Fassung gemäss Teilrevision vom 21.11.2023
§ 5, Abs. 1	Fassung gemäss Teilrevision vom 21.11.2023
§ 6, Abs. 2	Fassung gemäss Teilrevision vom 21.11.2023
§ 7, Abs. 1	Fassung gemäss Teilrevision vom 21.11.2023
§ 7, Abs. 2	Fassung gemäss Teilrevision vom 21.11.2023